

<i>Name:</i>	Demokratischer Frühling
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	Mehr Demokratie wagen

Anschrift: Wollankstraße 11
13187 Berlin
z.H. Herrn Dr. Bernd Hamann

Telefon: (01 76) 43 67 06 22

Telefax: -

E-Mail: info@demokratischer-fruehling.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.03.2017)

Name:

Demokratischer Frühling

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

Mehr Demokratie wagen

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Bernd Hamann

Stellvertreterin:

Dr. Andrea Ehrhardt

Schatzmeister:

Michael Brenner

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei Demokratischer Frühling

Aktualisierte Fassung vom 28.2.2017

Vorbemerkungen zur Satzung vom 28.2.2017

(1) Bereits in den Jahren 2013 - 2015 hatte sich eine Partei Demokratischer Frühling gebildet. Da es zu diesem Zeitpunkt aus zeitlichen Gründen nicht gelang, termingerecht die ausreichende Unterschriftenzahl zur Teilnahme an der anstehenden Europawahl zu gewinnen, hat sich die Partei aufgelöst.

Alle Vorstandsmitglieder der früheren Partei Demokratischer Frühling gehören zu den Gründungsmitgliedern der Neugründung vom 7.2.2017 und haben es gestattet, den Namen Demokratischer Frühling zu verwenden.

(2) Der Bundeswahlleiter hat in seinem Schreiben vom 20.2.2017 vielfache Hinweise gegeben, die Satzung zu ergänzen und korrigieren. Diese werden mit der Satzungsänderung vom 28.2.2017 berücksichtigt.

Gliederung

Präambel

Teil 1: Name, Sitz, Rechtsform, Tätigkeitsgebiet, Aufgabe

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Rechtsform
- § 4 Tätigkeitsgebiet
- § 5 Aufgabe

Teil 2: Mitglieder

- § 6 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Teil 3: Organisationsstruktur, Bundespartei und Gebietsverbände

- § 9 Organisationstruktur des Demokratischen Frühlings
- § 10 Organe der Bundespartei
- § 11 Parteitag
- § 12 Aufgaben des Parteitags
- § 13 Vorstand
- § 14 Landesverbände
- § 15 Kreisverbände

Teil 4: Parteigerichtsordnung

- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts
- § 18 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Teil 5: Finanzordnung, Haftung und Schlussbestimmungen

- § 19 Finanzordnung
- § 20 Haftung
- § 21 Schlussbestimmungen

Präambel

Der Demokratische Frühling ist eine demokratische Partei, die sich zu Frieden, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit bekennt. Ebenso stehen wir für das Prinzip gesellschaftlicher Solidarität, für gesellschaftliche Gleichheit von Frau und Mann sowie zur die Bewahrung der Umwelt.

Wir haben uns den Namen **Demokratischer Frühling** gegeben, weil wir für die Erneuerung demokratischer Verhältnisse stehen möchten, für eine Gesellschaft, die nicht länger von den Interessen der Eliten als „alternativlos“, bestimmt wird, sondern ihrer politischen Entwicklung dem Willen der Mehrheit der Bürger repräsentiert.

Aus unserer Sicht ist es Zeit, die Demokratie zu erneuern.

Teil 1: Name, Sitz, Rechtsform, Tätigkeitsgebiet, Aufgabe

§ 1 Name

- (1) Die Partei führt den Namen **Demokratischer Frühling**.
- (2) In der Außendarstellung kann der Parteiname durch eine Zusatzbezeichnung ergänzt werden.
- (3) Bis auf Widerruf durch einen Parteitagsbeschluss lautet die Zusatzbezeichnung des Demokratischen Frühlings **Mehr Demokratie wagen**.

§ 2 Sitz

- (1) Sitz der Partei ist Berlin.

§ 3 Rechtsform

- (1) Die Partei **Demokratischer Frühling** ist eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes. PartG letztmalig geändert am 22. Dezember 2015 (BGBl I S. 2563).

§ 4 Tätigkeitsgebiet

- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei umfasst die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union.

§ 5 Aufgabe

- (1) Die Partei **Demokratischer Frühling** beabsichtigt durch Teilnahme an Wahlen an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Partei **Demokratische Frühling** verpflichtet sich den Grundsätzen des Grundgesetzes, der Demokratie, der Freiheit des Einzelnen sowie der Achtung der Menschenrechte. Die Partei bekennt sich zu den Werten einer freiheitlichen demokratischen Ordnung.

(3) Insbesondere verpflichtet sich die Partei **Demokratischer Frühling** folgender Ziele:

Demokratische Erneuerung von Gesellschaft und Wirtschaft

Erneuerung von Inhalten und Struktur der Europäischen Union im Sinne einer Bürgervertretung als Bewahrer der europäischen Werte und Sozialstandards

Stärkung der Bürgerrechte und der Teilhabe an demokratischer Willensbildung

Widerherstellung und Erhaltung sozial gerechter Verhältnisse

Veränderung der Arbeitsmarktregeln zugunsten der Bürger

Kostenfreier Zugang zu Bildung

Generationengerechtigkeit.

Teil 2: Mitglieder

§ 6 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Partei **Demokratischer Frühling** bedarf der Schriftform gegenüber dem Vorstand. Dem Mitgliedsantrag ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass das Mitglied die Grundsätze und die Satzung der Partei respektiert und vertritt.

(2) Mitglieder der Partei **Demokratischer Frühling** können Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist die Vollendung des 17. Lebensjahres. Eine Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich der Wohnsitz in Deutschland befindet.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei **Demokratischer Frühling** besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(4) Mitglied der Partei **Demokratischer Frühling** kann nicht werden und nicht sein, wer einer verfassungswidrigen Organisation oder einer links- oder rechts-extremistischen Gruppe angehört oder eine entsprechende Gruppe unterstützt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf der Schriftform und wird mit dem Tag der Erklärung wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich innerparteilich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Jedes Mitglied hat Antrags- und aktives bzw. passives Wahlrecht in Mitgliederversammlungen und auf Parteitag.

(2) Mitgliedschaft bedeutet die Verpflichtung, die politischen Ziele des Demokratischen Frühlings zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung in der jeweils letzten Fassung oder ein entsprechender Parteitagsbeschluss.

(4) Der Mitgliedsbeitrag für das Gründungsjahr 2017 beträgt ein Euro.

(5) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Demokratischen Frühling ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählerversammlung. Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen den Demokratischen Frühling wirken. Die Feststellung einer Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben.

(6) Gegen die Entscheidung des Vorstands nach § 7 Absatz 5 kann das Schiedsgericht der Partei angerufen werden, wenn der Antrag in Schriftform erfolgt und von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet ist.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Sollten Mitglieder gegen das Gebot verstoßen, Werte und Satzung der Partei zu vertreten oder sich parteischädigend verhalten, insbesondere bei Verstoß gegen § 7 Absatz 5, § 5 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn der Vorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit des Vorstandes entschieden hat. Ebenso kann ein Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern gestellt werden, wenn der Antrag in Schriftform erfolgt und von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen können eine Rüge, ein Verweis oder der Parteiausschluss sein. Der Parteivorstand schlägt durch einfache Mehrheit eine entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens zu ergreifende Ordnungsmaßnahme vor.

(4) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder und ihre Schwere trifft das Schiedsgericht der Partei gemäß § 16. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(5) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts besteht die Möglichkeit der Berufung gemäß § 17.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 und 5 PartG ausschließen.

Teil 3: Organisationsstruktur, Bundespartei und Gebietsverbände

§ 9 Organisationstruktur des Demokratischen Frühlings

(1) Die Organisationsstufen der Partei sind: Bundespartei, Landesverbände und Kreisverbände.

(2) Die Partei Demokratischer Frühling wird als Bundespartei gegründet. Landes- und Kreisverbände bestehen bei Gründung nicht.

(3) Mitglieder der Partei können eigenständige Landes- und Kreisverbände gründen, sofern die jeweilige Mindestanzahl von 7 Mitgliedern erreicht ist.

(4) Größe und Umfang der Gebietsbezirke richten sich nach den politischen Grenzen von Bundesländern, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden.

(5) Landes- und Kreisverbände regeln ihre Tätigkeit durch eigene Satzungen, die aber nicht im Gegensatz zu Zielen und Regeln der Bundessatzung sowie der Parteiengesetzgebung stehen dürfen.

(6) Ein Mitglied kann nur jeweils einem Landesverband oder Kreisverband zugehörig sein.

(7) Die Satzungen der Landesverbände sollen bestimmen, dass die Mitgliedschaft in einem Landesverband die Mitgliedschaft in der Bundespartei bedingt. Die Satzungen der Kreisverbände sollen bestimmen, dass die Mitgliedschaft in einem Landesverband die Mitgliedschaft in der Bundespartei bedingt.

§ 10 Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind der Parteitag und der Vorstand.

§ 11 Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er stellt die bundesweite Versammlung aller Mitglieder der Partei dar.

(2) Der Parteitag tagt mindestens einmal alle 12 Monate.

(3) Die Einberufung des Parteitags erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Einladung zu einem Parteitag erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Beachtung einer Frist von mindestens 12 Kalendertagen.

(4) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Solange keine Geschäftsordnung vorliegt, oder wenn in dieser nichts Näheres bestimmt ist, leitet der Bundesvorstand die Sitzungen des Parteitags.

- (6) Außerordentliche Parteitage sind einzuberufen, wenn
- a. ein Viertel aller Mitglieder durch Unterzeichnung eines entsprechenden Antrags dieses fordert,
 - b. der Vorstand einen entsprechenden Beschluss tätigt,
 - c. Die Mehrheit der Landesverbände dies fordert.
- (7) Auf dem Parteitag hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Wahlen und Beschlussfassungen des Parteitages erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Beschlussfassungen und Wahlakte des Parteitags sind von einem Schriftführer zu protokollieren. Bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesparteitags nichts Näheres, so obliegt die Schriftführung dem Bundesvorstand.

§ 12 Aufgaben des Parteitags

- (1) Der Parteitag beschließt
- a. über das Grundsatzprogramm der Partei.
 - b. über die Teilnahme an Wahlen.
 - c. über die Aufstellung von Kandidaten.
 - d. über die Satzung der Partei.
 - e. über die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei.

Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung müssen durch eine schriftlich-postalische Urabstimmung aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
 - f. über eine Finanz- und Beitragsordnung.
 - g. über den Tätigkeitsbericht des Vorstands gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 Parteiengesetz.
- (2) Der Parteitag beschließt weiterhin über die Teilnahme an Wahlen zu Volksvertretungen bei Bundestags- und Europaparlamentswahlen und die Aufstellung von Kandidaten hierfür. Jedes Mitglied kann zu den genannten Wahlen kandidieren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.
- (3) Für die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretungen gelten nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 Bundeswahlgesetz und § 10 Europawahlgesetz besondere Anforderungen. Die Geschäftsordnung für Parteitage hat sicherzustellen, dass die genannten Regelungen vollständig Beachtung finden. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für die Teilnahme an Landtagswahlen.

(4) Über die Teilnahme an Lands- oder Kreistagswahlen entscheiden Mitgliederversammlungen in den entsprechenden Gebietsverbänden. Näheres ist in Analogie zu der Satzung der Bundespartei in den Satzungen der Gebietsverbände zu regeln.

(5) Der Parteitag wählt

a. mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder der Partei für die Dauer eines Jahres zum Bundesvorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder hat dabei stets ungerade zu sein.

b. Der Parteitag kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode ablösen, indem neue Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

c. Kandidaten und Listen für die Teilnahme an Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament.

d. zwei Rechnungsprüfer gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 Parteiengesetz.

e. ein Schiedsgericht, bestehend aus 5 Parteimitgliedern.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können auf Antrag ein Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Parteitag einzeln in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(3) Der Vorstand leitet die Partei und führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitags. Er vertritt die Partei entsprechend § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Der Vorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorsitzende kann vertretungsweise durch schriftliche Vollmacht ein oder mehrere Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Partei betrauen.

(6) Der Schatzmeister leitet die kaufmännische Geschäftsführung der Partei und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

(7) Die Entscheidungen innerhalb des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind allen Mitgliedern zu Fragen ihrer Amtsführung und Tätigkeit für die Partei innerhalb angemessener Fristen auskunftspflichtig.

(9) Der Vorstand ist gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Parteiengesetz mindestens alle zwei Jahre zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts verpflichtet.

§ 14 Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind die Organisationen der Demokratischen Frühlings in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

(2) Die Satzungen der Landesverbände sowie alle eventuell folgenden Satzungsänderungen erfordern zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand der Bundespartei. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Parteigerichtsordnung des Demokratischen Frühlings vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Satzung bzw. ihrer Änderung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der entsprechenden Beschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen einzelner Landesverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

§ 15 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Demokratischen Frühlings in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des jeweiligen Landesverbandes hilfsweise des Vorstands der Bundespartei.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit mit Satzung und eigenständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.

Teil 4: Parteigerichtsordnung

§ 16 Schiedsgericht

(1) Konflikte innerhalb der Partei werden durch ein Schiedsgericht entsprechend dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) geregelt. Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch Satzung des Demokratischen Frühlings und die Satzungen der Landesverbände bzw. Kreisverbände übertragenen Aufgaben wahr.

(2) In die Zuständigkeit der Schiedsgerichts gehören insbesondere: rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung, rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband, rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden und zwischen Landesverbänden, rechtliche Auseinandersetzungen über die Anfechtung innerparteilicher Wahlen, rechtliche Auseinandersetzungen über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Kreis- und Landesverbände.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit in einer auf einem Parteitag aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen sind.

(4) Das Schiedsgericht tagt nicht öffentlich.

(5) Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit für ein Schiedsgericht oder Berufungsschiedsgericht darf 4 Jahre nicht überschreiten.

(6) Mitglieder des Bundesvorstands oder Mitglieder von Landes- oder Kreisvorständen können nicht Mitglieder von Schiedsgericht oder Berufungsschiedsgericht sein.

(7) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

(8) Für eine Entscheidung des Schiedsgerichts genügt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts

(1) Es besteht die Möglichkeit der Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts durch schriftlichen Antrag der beteiligten Parteien.

(2) In Falle einer Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgericht tritt ein Berufungsschiedsgericht zusammen. Hierbei handelt es sich um fünf Parteimitglieder, die im Rahmen eines Parteitages oder postalisch in Schriftform mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(3) Für die Tätigkeit des Berufungsschiedsgerichts gelten die in § 16 für die Tätigkeit des Schiedsgericht genannten Regeln.

(4) Die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichts bedarf einer schriftlichen Begründung.

(5) Die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichts ist bindend.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Sollten Gebietsverbände gegen das Gebot verstoßen, Werte und Satzung der Partei zu vertreten oder sich parteischädigend verhalten, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn der Vorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit des Vorstandes entschieden hat. Ebenso kann ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmengestellt werden, wenn der Antrag in Schriftform erfolgt und von mindestens 10 % der Mitglieder der Bundespartei unterzeichnet ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände können auch auf Antrag des zuständigen Landesverbands erfolgen.

(4) Ordnungsmaßnahmen können eine Rüge, ein Verweis oder der Parteiausschluss sein. Der Parteivorstand schlägt durch einfache Mehrheit eine entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens zu ergreifende Ordnungsmaßnahme vor.

(5) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder und ihre Schwere trifft das Schiedsgericht der Partei gemäß § 16. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts besteht die Möglichkeit der Berufung gemäß § 17.

Teil 5: Finanzordnung, Haftung und Schlussbestimmungen

§ 19 Finanzordnung

(1) Die Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Sie hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

(2) Der Schatzmeister hat für jedes Jahr einen Finanzplan vorzulegen, auf dessen Grundlage der Parteitag über die Verwendung der Mittel beschließt.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(4) Spenden, die nach den Vorschriften des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(5) Der Schatzmeister und die ihm bei der Verrichtung seiner Aufgaben behilflichen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Form und Inhalt der Rechenschaftslegung haben insbesondere den Vorschriften der §§ 23-31 des Gesetzes über die politischen Parteien zu genügen. Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel zuzuleiten.

§ 20 Haftung

(1) Die Partei **Demokratischer Frühling** haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Partei vornimmt, ausschließlich mit dem Vermögen der Partei.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 28.2.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Politisches Programm

Demokratischer Frühling

Fassung vom 7.2.2017

Politik für die Menschen - für mehr Demokratie,
für eine demokratische Erneuerung - für einen demokratischen Frühling.

Wir wollen Veränderungen - wir wollen uns beteiligen

Wir stehen

für soziale Gerechtigkeit, für Generationengerechtigkeit,

für umweltgerechtes Leben und Wirtschaften,

für Friedlichkeit. Wir sind nicht **käuflich**.

1 Warum eine neue Partei?

Wir finden unsere politischen Ziele in keiner vorhandenen Partei vertreten. Deshalb gründen wir eine politische Partei und wollen ins Geschehen eingreifen. In einer Demokratie verleihen Parteien den politischen Vorstellungen eine Stimme und erhalten in Wahlen Macht auf Zeit verliehen. Wir sehen Parteien nicht Herrscher eines Landes, sondern seine Diener.

Nach fast sechzig Jahren Demokratie haben sich zunehmend Teile der Bevölkerung von Parteien und Politikbetrieb abgewandt, insbesondere viele Jüngere. Viele wählen aus Resignation das kleinere Übel, neue rechte Parteien oder gehen nicht mehr zur Wahl. Die politischen Rituale sind verbraucht, das Ansehen von Eliten und Establishment verfällt. Vorteilsnahme, Raubrittertum und politische Skandale häufen sich.

Ereignisse wie Wahl von Donald Trump in Amerika, die Mehrheitsentscheidung für den Brexit, der Aufstieg von Populisten in Frankreich, Holland, Österreich oder Italien verstehen wir als Folge des Verfalls von demokratischen Prozessen. Steuerflucht von Unternehmen, Banken-Kriminalität, die mangelnde demokratische Legitimation der EU mit der Gefahr ihres Zerbrechens, Währungs-Instabilität, Schuldenkrise oder drohende Wirtschaftskriege sehen wir nicht als Einzelprobleme an, sondern als Folge des Weges in eine falsche Richtung.

Zunehmend mehr Bürger fühlen sich von den vorhandenen Parteien und ihrer Politik nicht mehr vertreten, nicht nur am rechten Rand. Nicht-Wähler sind zu einer großen Gruppe geworden. Warum sollen sie wählen, wenn ihre Interessen und ihre Lebenswirklichkeit nicht zur Entscheidung steht und wichtige Zukunftsfragen unberücksichtigt bleiben? Deutschland wird verwaltet statt gestaltet. Die Hoffnungen, Wünsche und Träume für eine bessere Zukunft sind schon lange verlorengegangen.

Viele Menschen sehen einer Zukunft entgegen, die zunehmend perspektivloser und instabiler wird. Das Verhältnis der Generationen ist gestört. Wer wird Kinder in die Welt setzen oder ein Haus kaufen, wenn sein Arbeitsverhältnis befristet ist und sie oder er morgen den Job verlieren kann, weil die Gewinnhöhe als nicht ausreichend erscheint? Es fehlt eine gerechte Verteilung des technischen Fortschritts und des wirtschaftlichen Erfolgs.

Ein Land verliert seinen inneren Frieden, wenn ein Parteimitglied für ein Jahr Arbeit bei VW zwölf Millionen Euro Abfindung bekommt, während andere ins Gefängnis müssen, weil die sie GEZ nicht zahlen können. Die Zunahme von Reichtum bei Wenigen und das Anwachsen von Armut bei Vielen werden nicht unterbunden. Wirtschaftskriminalität und Verbrechen gegen die Allgemeinheit werden völlig unzureichend geahndet. Soziale Sicherungssysteme werden reduziert und gesellschaftliche Solidarität nimmt ab. Die Kosten von Banken- und Eurorettung werden der Bevölkerung aufgebürdet, statt diejenigen zahlen zu lassen, die Verursacher und Nutznießer sind. Die Mittelschicht wird zerdrückt. Niedrige Zinsen vernichten Ersparnisse und Altersversorgung.

Auf wichtige Zukunftsfragen in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt erfolgen keine Antworten. Die bestehenden Parteien haben die Fähigkeit verloren, den Lebensbedingungen großer Teile der Bevölkerung zu dienen. Ohne eine grundlegende demokratische Erneuerung wird die Mehrheit der Menschen langfristig zu Verlierern gegen Märkte und Globalisierung, am Ende wird die demokratische Staatsform nur noch eine leere Hülle sein.

Deshalb stehen wir für eine Entwicklung zurück zu einer Demokratie, die von den Interessen der Bevölkerung geleitet wird.

2 Wo soll es hingehen?

Wir wollen eine Erneuerung der Demokratie anstoßen, eine Entwicklung, welche die Lebensbedingungen und Interessen der Menschen in den Mittelpunkt von Politik stellt. Wir wollen eine andere Politik, keine Kosmetik. Wir wollen von den Eliten auch nicht mitgenommen werden. Es ist Zeit, für eine Erneuerung der Demokratie, Zeit für einen demokratischen Frühling, Zeit für einen Kurs zurück zur Demokratie.

Wir wollen, dass die Menschen wieder mehr Einfluss auf politische Vorgänge bekommen, in ihrem Umfeld, in Bundesländern, in der Bundesrepublik und in der EU. Nichts ist alternativlos.

Unser Leitthema ist die Erneuerung der Demokratie. Andere Ziele, andere Mittel, andere Wege. Sie ist notwendig, jeder weiß es, doch nur wenig ändert sich. Eine erfolgreiche Zukunft bedarf Parteien, die den Interessen der Bürger verpflichtet sind und weniger ihren eigenen. Vieles muss sich verändern.

Deshalb gründen wir eine Partei und stellen uns zur Wahl. Wir wollen teilhaben und uns einmischen. Aus der Vergangenheit lernen - die Gegenwart verstehen - die Zukunft gestalten. Jeder nach seinen Fähigkeiten, jeden nach seinen Leistungen fördern und entlohnen.

3 Politische Ziele

Unser politisches Programm ist am Entstehen, aber einige Zielvorstellungen haben wir schon ausformuliert:

Demokratische Erneuerung

Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bürger an politischen Entscheidungen. Ausbau der Rechte auf Volksentscheide, ähnlich der Schweiz. Recht der Bürger auf Einsicht in alle Verwaltungsakte, ähnlich der schwedischen Gesetzgebung.

Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk. Stärkung der Kontrollrechte der Bürger gegenüber Parlamenten, Mandats- und Amtsträgern

Reduzierung von Käuflichkeit und Lobbyismus durch demokratische Kontrolle

Ratifizierung der UN Charta gegen Korruption auch in Deutschland. Schaffung von wirksamen Gesetzen gegen Abgeordnetenbestechung.

Verbot von Nebentätigkeiten für Vollzeit-Parlamentarier und Mandatsträger. Offenlegung ihrer Steuerklärungen. Reduzierung der Abgeordneten-Versorgung. Koppelung ihrer Diäten und ihrer Altersversorgung an „Normalverdiener“.

Verbot für Ministerien und Verwaltung, sich Gesetze durch interessierte Unternehmen, Anwaltskanzleien oder Lobbyisten „fertigen“ zu lassen. Begrenzung von Lobbyismus. Einführung von Karenzzeiten für den Wechsel von Mandats- und Amtsträgern in Unternehmen.

Generationengerechtigkeit

Ausgleich zwischen den Generationen. Ausreichende finanzielle Unterstützung in Schule, Berufsausbildung und Studium.

Schaffung eines neuen „Generationenvertrags“. Förderung neuer Formen des Zusammenlebens. Altersgerechtes, bezahlbares Wohnen und betreutes Wohnen in Wohnortnähe.

Wirtschaft

Wir streben eine Wirtschaftsordnung an, die vielen nützt und nicht nur wenigen.
Mindestbesteuerung internationaler Konzerne wie Google, Amazon oder Starbucks durch Steuerpflicht dort, wo die Umsätze entstehen. Wirksame Unterbindung der Steuerflucht.
Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Deckelung von Manager-Vergütungen. Schaffung einer wirksamen Kontrolle der Finanzmärkte und Begrenzung auf eine der Gesellschaft dienende Funktion.

Entwicklung einer solidarischen Ökonomie. Ende der Privatisierung von Bürgereigentum.
Angleichung von Rente und Sozialleistungen an die Inflationsrate und in Abhängigkeit von der Wirtschaftsentwicklung.

Stärkung der Verbraucherrechte.

Arbeit

Demokratie und gesellschaftliches Leben benötigen faire und sichere Arbeitsplätze.
Beendigung von Leiharbeit und befristeten Arbeitsverträgen. Verbot unbezahlter Praktika.
Stärkung der Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden. Existenz sichernden Mindestlöhnen. Koppelung der Lohnentwicklung an eine realistisch berechnete Inflationsquote und den technologischen Fortschritt.

Einführung einer sozialen Grundsicherung und Stärkung der Sozialsysteme. Abschaffung der Hartz IV-Gesetze. Stärkung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bei gleichem Lohn.
Unterbindung des Sozial-Missbrauchs durch Werkverträge und Zerlegung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Sanktionierung von Entlassungen zur Gewinnsteigerung. Sanktionierung der Diskriminierung älterer Arbeitnehmer.

Unterstützung junger Familien durch einkommensabhängiges Kindergeld. Stärkung der Arbeitsplatzgarantie nach Entbindung oder Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub oder bei schweren Erkrankungen, auch durch ausreichend staatliche Unterstützung.

Umwelt

Wir stehen für nachhaltiges und ökologisches wirtschaften. Wir streben eine Wirtschaftsordnung und eine Landwirtschaft an, die Lebensqualität für alle schafft, ohne Umwelt, Natur und natürliche Lebensgrundlagen zu zerstören.

Krieg und Frieden

Reduzierung der Bundeswehr auf Verteidigungsaufgaben. Langfristig eine Überführung in eine europäische Verteidigungsarmee unter demokratischer Kontrolle. Beendigung aller Auslandseinsätze. Reduzierung der Rüstungsindustrie. Verbot von Rüstungsexporten

Internet, Digitales, neue schöne Welt

Stärkere Nutzung des Internets zur Beteiligung und Informationen der Bürger. Erweiterung der Informationspflicht des Staates. Unterbindung von Abzock- und Abmahnwirtschaft. Stärkung der informellen Selbstbestimmung gegenüber wirtschaftlichen Interessen. Sicherung und Erweiterung des Datenschutzes.

Abschaffung der GEZ.

Europa

Demokratisierung der EU durch Wahl der Entscheidungsträger.
Schaffung von wirksamen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten der Bürger.
Unterbindung von Lohn-, Sozial- und Steuerdumping zwischen den EU-Ländern

Der Initiator

Der Anstoß zur Gründung des Demokratischen Frühling kam von Dr. Bernd Hamann, einem Frauenarzt und Geburtshelfer in Berlin.

Kontakt

Partei Demokratischer Frühling
Dr. Bernd Hamann
Wollankstraße 11
13187 Berlin

**„Wo die Regierung das Volk fürchtet, da ist Freiheit.
Wo das Volk die Regierung fürchtet, da ist Tyrannei.“**

Thomas Jefferson, amerikanischer Präsident 1801-1809